



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth

Herrn Michael von Rekowski

Marktplatz 1

51678 Wipperfürth



15. März 2019  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

213 - 2.02.03.02 - 49423  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Ulrike Häfner

Telefon 0211 5867-3503

Telefax 0211 5867-3668

ulrike.haefner@msb.nrw.de

### Schulleitung an Bekenntnisgrundschulen

Ihr Schreiben vom 4. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Frau Ministerin Gebauer dankt Ihnen für Ihren Brief vom 4. Februar 2019; sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie setzen sich dafür ein, die Besetzung der Schulleitung an dem Grundschulverbund KGS St. Nikolaus, Teilstandort GGS Kreuzberg mit einer nicht katholischen Bewerberin zu ermöglichen. Sie regen darüber hinaus an, das Schulgesetz zu ändern.

Wie Sie zutreffend ausführen, müssen gemäß § 26 Abs. 6 Satz 2 Schulgesetz die Schulleiterin oder der Schulleiter an Bekenntnisschulen dem betreffenden Bekenntnis angehören. Es ist – anders als bei Lehrkräften – keine Ausnahme von diesem Grundsatz möglich. Auch die Tatsache, dass es sich in Ihrem Fall um einen Grundschulverbund Bekenntnisschule mit gemeinschaftlich geprägtem Teilstandort handelt, ändert diese Rechtslage nicht, § 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz.

Die Auskunft der Bezirksregierung Köln, dass die von Ihnen bevorzugte Person nicht im Bewerbungsverfahren für die Besetzung der Schulleitungsstelle an der o.g. Grundschule berücksichtigt werden kann, ist damit richtig. Die von Ihnen vorgelegten Voten der Schulpflegschaft und der kirchlichen Stellen sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Ich bestreite nicht, dass es gute Gründe geben kann, die Leitung von Grundschulen nicht vom Bekenntnis einer Bewerberin oder eines Bewerbers abhängig zu machen. Der Weg dahin führt im Rahmen des geltenden Rechts jedoch über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen. Ein solches Verfahren kann seit 2015 auch der Schulträger gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) Schulgesetz einleiten.

Insoweit ist aus meiner Sicht die Umwandlung der Schulart, angestoßen durch Sie als Schulträger, eine ernsthaft zu prüfende Maßnahme, wenn eine konfessionsadäquate Lehrerversorgung im Grundschulverbund KGS St. Nikolaus, Teilstandort GGS Kreuzberg nicht mehr zu gewährleisten ist.

Lassen Sie mich abschließend erläutern, warum die Landesregierung keine Pläne verfolgt, die verfassungsrechtlichen und schulrechtlichen Regelungen zu den Bekenntnisschulen zu ändern: Bekenntnisgrundschulen sind in der Landesverfassung verankert. Sie sind ein Angebot an die Eltern, für ihr Kind die schulische Erziehung nach den Grundsätzen eines Bekenntnisses zu wählen.

Zu den wesentlichen Merkmalen der Bekenntnisschulen gehört eine bekenntnishomogene Lehrerschaft: Lehrerinnen und Lehrer müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu errichten und zu erziehen. Der Landtag hat im Jahr 2015 im 11. Schulrechtsänderungsgesetz hiervon Ausnahmen zugelassen, nicht aber – wie oben ausgeführt – für die Schulleiterinnen und Schulleiter.

Verfassungsrechtliche Vorbehalte gegen den Ausschluss bekenntnisfremder Bewerberinnen und Bewerber richten sich damit gegen Bekenntnisgrundschulen schlechthin. Deren Zulässigkeit folgt aber unmittelbar aus dem Grundgesetz: Das Bundesverfassungsgericht hat erst vor kurzem entschieden, der Landesgesetzgeber könne öffentliche Bekenntnisschulen vorsehen, und diese seien durch das Grundgesetz geschützt (Beschluss vom 8. September 2017, 1 BvR 984/17).

Die von Ihnen angesprochene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2018 (z.B. EuGH, Urteil vom 17. April 2018, C-414/16 oder Urteil vom 11. September 2018, C-68/17) befasste sich im Rahmen arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten mit der Frage des angemessenen Ausgleichs zwischen kirchlichem Selbstbestimmungsrecht und individuellem Diskriminierungsschutz sowie der wirksamen Kontrolle und Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte. Hier lagen im Ergebnis also andere Sachverhalte zugrunde, so dass die Erwägungen des Gerichts auch nicht auf die Frage der Stellenbesetzung an öffentlichen Bekenntnisschulen übertragbar sind.

Sicher wäre auch diskutabel, in Nordrhein-Westfalen die Landesverfassung und das Schulgesetz zu ändern und keine öffentlichen Bekenntnisschulen mehr vorzusehen. Dafür aber wäre ein breiter parlamentarischer Konsens erforderlich, wie er nach Einschätzung der Landesregierung derzeit nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ludger Schrapper

